

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Verteilerliste

Per E-Mail

Regierung von Oberbayern

Regierung von Niederbayern

Regierung der Oberpfalz

Regierung von Oberfranken

Regierung von Mittelfranken

Regierung von Unterfranken

Regierung von Schwaben

— Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Landesanstaltschaft Bayern

Bayer. Landesamt für Statistik

Bayer. Versorgungskammer

Polizeipräsidium Oberbayern Süd

Polizeipräsidium Oberbayern Nord

Polizeipräsidium München

Polizeipräsidium Niederbayern

Polizeipräsidium Oberpfalz

— Polizeipräsidium Oberfranken

Polizeipräsidium Mittelfranken

Polizeipräsidium Unterfranken

Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

Polizeipräsidium Schwaben Nord

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

Bayer. Landeskriminalamt

Bayer. Polizeiverwaltungsamt

Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz

Staatliche Feuerweherschule Geretsried

Staatliche Feuerweherschule Regensburg

Staatliche Feuerweherschule Würzburg

Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht

— Bayer. Landesamt für Asyl und Rückführungen

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Z3-0333-1-9	Bearbeiter Herr Fromm	München 22.11.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-4158 / -14158	Zimmer FJS2a-0111	E-Mail Michael.Fromm@stmi.bayern.de

Behördenbesuche durch Abgeordnete bzw. Wahlbewerber vor Wahlen; Dienstliche Teilnahme von Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Parteien; Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. und 29.05.2020

Anlagen

- IMS vom 04.09.1990, IZ1-1520-31/3
- Grundsätze der Staatsregierung über die Teilnahme der Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Landtag, Senat, Landtagsfraktionen, Parteien und Verbänden vom 11.05.1976

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die bevorstehenden allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erinnern wir zur Thematik der **Behördenbesuche durch Abgeordnete bzw. Wahlbewerber** vor Wahlen an das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 04.09.1990 (IZ1-1520-31/3 – Anlage) und die darin enthaltenen Grundsätze. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf Folgendes hin:

- Aus Neutralitätsgründen und um Konfliktsituationen für Behördenleiter und Bedienstete zu vermeiden, erfordern Behördenbesuche von Abgeordneten bzw. Wahlbewerbern vor Wahlen eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Hierfür gilt, dass

mit zunehmender zeitlicher Nähe zur Wahl ein strenger werdender Prüfungsmaßstab anzulegen ist. Innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Wahltermin sollte Besuchswünschen aus Gründen des Neutralitätsgebots nicht mehr entsprochen werden.

- Abgeordnete bzw. Wahlbewerber werden – in der Regel aufgrund eigener Veranlassung – bei etwaigen Informationsbesuchen regelmäßig von Pressevertretern begleitet. Auskünfte der Behörden gegenüber der Presse sind grundsätzlich der Behördenleitung bzw. deren Vertreter/Pressesprecher vorbehalten. Dieser Personenkreis entscheidet auch, ob und in welchem Umfang die Pressebegleitung in der Behörde erfolgt (vgl. auch § 29 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern – AGO). Reine Fototermine dürften weitgehend unproblematisch sein. Pressegespräche in der Behörde kommen hingegen in der Regel nicht in Betracht.

Wir erinnern daneben an die Grundsätze, die für die **Teilnahme von Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Parteien** allgemein gelten (vgl. die Grundsätze der Staatsregierung über die Teilnahme der Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Landtag, Senat, Landtagsfraktionen, Parteien und Verbänden vom 11.05.1976 – Anlage). Unter Beachtung dieser Grundsätze bedarf die dienstliche Teilnahme von Staatsbediensteten an parteipolitischen Veranstaltungen einer Genehmigung im Einzelfall, für die Folgendes gilt:

- Eine **dienstliche Teilnahme an Wahlveranstaltungen** kommt wegen der Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität grundsätzlich nicht in Betracht.
- Eine **dienstliche Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Parteien** erfordert eine Einzelfallprüfung, für die mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Wahltermin ebenfalls ein strenger werdender Maßstab anzulegen ist und für die ein besonderes Informationsinteresse oder ein besonderes Interesse an der Darlegung der Politik der Staatsregierung bestehen muss. Innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Wahltermin wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass auch bei solchen Veranstaltungen der Wahlkampfcharakter überwiegt.
- **Einladungen von Abgeordneten** sind im Regelfall an den zuständigen Staatsminister, seinen Vertreter oder das zuständige Staatsministerium und nur

ausnahmsweise an die Leiter nachgeordneter Behörden zu richten (vgl. auch § 11 Abs. 4 Satz 1 AGO, wonach mit dem Bayerischen Landtag nur der Ministerpräsident und die Staatsministerien unmittelbar verkehren).

Werden **Einladungen von Abgeordneten direkt an einzelne Mitarbeiter** gerichtet, so haben diese ihre unmittelbaren Vorgesetzten bzw. ihre vorgesetzten Dienststellen zu unterrichten. Im Regelfall sollte dann aufgrund der politischen Bedeutung das zuständige Ministerium informiert werden, da der Minister, insbesondere gegenüber dem Landtag, die politische Verantwortung für Äußerungen seiner Mitarbeiter trägt.

Nimmt ein Mitarbeiter die Einladung eines Abgeordneten an, so bilden die Grundsätze der Staatsregierung über die Teilnahme der Staatsbediensteten an Veranstaltungen von Landtag, Senat, Landtagsfraktionen, Parteien und Verbänden vom 11.05.1976 zusammen mit der dienstrechtlichen Treuepflicht und dem Neutralitätsgebot (§ 33 BeamtStG) den Maßstab für seine Äußerungen und Handlungen. Äußerungen müssen mit der Auffassung des Staatsministers, den Beschlüssen der Staatsregierung und den Richtlinienentscheidungen des Ministerpräsidenten in Einklang stehen. Persönliche Meinungen müssen als solche gekennzeichnet sein und dem Gebot zur parteipolitischen Neutralität entsprechen.

Wir bitten, die Beachtung dieser Grundsätze auch im Vorfeld der bevorstehenden allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sicherzustellen und die nachgeordneten Behörden und Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor